

24. 1. Rechtsmittel gelten nach dem § 120 Abs. 2 Satz 1 StGB nicht als zurückgenommen, soweit anhängige Strafverfahren mit Zustimmung des Gerichtsherrn bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit fortgesetzt werden.

2. Ob eine Pflicht zur Hilfeleistung besteht und in welcher Form und Zeit gegebenenfalls Hilfe zu leisten ist — auch ob in eigener Person oder durch andere —, darüber entscheidet im Einzelfalle das gesunde Volksempfinden. Bei Unfällen kommt es besonders darauf an, dem Verletzten in den ersten Augenblicken Hilfe zu gewähren.

I. Straffenat. Urt. v. 19. Januar 1940 g. S. 1 D 893/39.

I. Landgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und Übertretung der StrVerbD. sowie wegen eines Vergehens gegen den § 330 c StGB.

zu einer Gesamtstrafe von sieben Monaten Gefängnis verurteilt. Er hat Revision eingelegt. Sie kann keinen Erfolg haben.

I. Der Angeklagte ist Wehrmachtangehöriger. Das Strafverfahren ist jedoch nicht gemäß dem § 120 Abs. 1 RStW.D. v. 17. August 1938 (RGBl. 1939 I S. 1457) i. d. F. d. W.D. v. 26. August 1939 (RGBl. I S. 1482) auszuführen, da sich der Gerichtsherr, dem der Angeklagte unterstellt ist, damit einverstanden erklärt hat, daß das Verfahren durch die Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit fortgesetzt wird (§ 120 Abs. 1 Satz 3 a. a. D.). Die Bestimmung des § 120 Abs. 2 Satz 1 RStW.D., daß Rechtsmittel als zurückgenommen gelten, greift hier nicht durch; sie bezieht sich nur auf solche Strafsachen, die gemäß dem § 120 Abs. 1 Satz 1 RStW.D. i. d. F. d. W.D. v. 26. August 1939 in das Kriegsverfahren übergehen, nicht aber auf solche, die bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit anhängig sind und mit Zustimmung des Gerichtsherrn fortgesetzt werden. Denn wenn die Rechtsmittel auch in den Strafsachen der zuletzt genannten Art als zurückgenommen zu gelten hätten, so würden die mit dem Rechtsmittel angefochtenen Urteile dieser Art überhaupt keiner Nachprüfung mehr unterliegen, während im Kriegsverfahren alle Urteile einer Nachprüfung unterlägen, die zur Bestätigung oder zur Aufhebung führen müßte; sie werden erst mit der Bestätigung rechtskräftig und vollstreckbar (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 77 RStW.D.). Es kann nicht der Sinn der Bestimmung des § 120 Abs. 2 Satz 1 RStW.D. sein, die Urteile in den Sachen, die mit Zustimmung des Gerichtsherrn von den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit durchgeführt werden, ohne jede Nachprüfung rechtskräftig werden zu lassen. Das ergibt sich namentlich, wenn man die frühere Fassung des § 120 Abs. 1 RStW.D. v. 17. August 1938 mit der noch jetzt geltenden des § 120 Abs. 2 Satz 1 daselbst in Beziehung setzt.

II. Zur Sachrüge.

1. Der Angeklagte hat am 26. Juli 1939 nachts mit seinem Personenkraftwagen auf der F.-Straße in M. die Kreuzung mit der Straße „an der G.“ mit einer Geschwindigkeit von wesentlich mehr als 50 Stkm überquert. Er ist dabei erheblich über die Mitte der Fahrbahn hinaus auf der linken Seite der Straße gefahren. In der Kreuzung ist er mit dem Motorrad des von links die Kreuzung durchfahrenden Dr. G. zusammengestoßen. Bei diesem Zusammenstoß ist die auf dem Motorrad mitfahrende Ehefrau des Dr. G. so schwer

verlezt worden, daß sie zwei Tage später an den Folgen der Verletzungen gestorben ist, während Dr. G. selbst weniger schwere Verletzungen erlitten hat.

Das LG. kommt in eingehenden Darlegungen zu der Annahme, daß nicht nur Dr. G. durch Nichtbeachtung des Vorfahrtrechtes des Angeklagten, sondern auch der Angeklagte den Unfall durch Fahrlässigkeit verursacht habe.

Hiergegen bestehen entgegen der Auffassung der Revision keine rechtlichen Bedenken. (Das wird näher ausgeführt.)

2. Frei von Rechtsirrtum ist auch die Annahme des LG., der Angeklagte habe sich eines Vergehens gegen den § 330 c StGB. schuldig gemacht.

Der § 330 c StGB. bedroht den mit Strafe, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl das nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist. Das gesunde Volksempfinden ist danach sowohl dafür entscheidend, ob der, dem zur Last gelegt wird, eine Hilfeleistung unterlassen zu haben, überhaupt zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre, wie auch dafür, ob er in eigener Person hätte Hilfe leisten müssen oder ob er sich dazu eines anderen bedienen durfte, wie schließlich auch dafür, in welcher Form und zu welcher Zeit hätte Hilfe geleistet werden müssen. Nach der inneren Tatseite gehört zum Tatbestand ein vorsätzliches Unterlassen der Hilfeleistung; bedingter Vorsatz genügt (RSt. Wd. 71 S. 200, 204).

Im vorliegenden Fall ist der Angeklagte nach dem Zusammenstoße noch bis zu dem etwa 600 m von der Unfallstelle entfernten Hause gefahren, in dem einer seiner Fahrgäste, Frau M., wohnt. Von dort hat er seinen jugendlichen Fahrgast L. zu Fuß zur Unfallstelle geschickt; er selbst hat sich erst in dem Hause der M. gesäubert, hat festgestellt, daß er fast nicht verletzt war, und ist erst dann, als er durch einen Boten des jungen L. gerufen wurde, zur Unfallstelle zurückgefahren, wo er erst etwa 20 bis 25 Minuten nach dem Unfall eingetroffen ist, nachdem dort die Verletzten bereits die erforderliche erste Hilfe gefunden hatten. Das LG. stellt fest, der Angeklagte hätte „in kürzester Frist, in drei bis vier Minuten“ nach dem Unfälle zur Unfallstelle gelangen können, wenn er sofort nach der Feststellung, daß er kaum verletzt war, zurückgefahren wäre; er wäre dann noch vor L. an der Unfallstelle gewesen.

Der Angeklagte hat gewußt, daß sich ein Unglücksfall ereignet hatte. Er ist sich nach den Feststellungen bewußt geworden, daß er einen Zusammenstoß gehabt haben müsse und daß bei dem Zusammenstoß auch Menschen verletzt worden sein und der Hilfe bedürfen könnten. Zu der Frage, wann der Angeklagte diese Erkenntnis erlangt hat und welchen Zeitpunkt das UG. seiner Entscheidung insoweit zugrunde legt, führt das angefochtene Urteil folgendes aus: Es sei ausgeschlossen, daß der Angeklagte nicht bereits in der Kreuzung gemerkt habe, daß ein Fahrzeug auf seinen Wagen aufgefahren war. Selbst wenn man dem Angeklagten aber zubillige, daß er sich infolge einer Schockwirkung zunächst über den Vorgang nicht klar gewesen sei, so sei ihm doch nach seinen eigenen Angaben bereits nach kurzer Zeit, etwa 60 bis 70 m hinter der Kreuzung, bewußt geworden, daß er einen Zusammenstoß gehabt haben müsse, so daß es ihm in diesem Augenblick auch klar habe werden müssen, daß es bei dem Zusammenstoß auch Verletzte gegeben haben könne, die seiner Hilfe bedürfen könnten. Selbst wenn er sich aber in diesem Augenblick noch über den Umfang des Unfalles im unklaren gewesen sei, so habe ihm vor dem Hause der G. das Aussehen seines Wagens die letzte Klarheit verschaffen müssen. Das UG. geht danach zugunsten des Angeklagten offenbar davon aus, daß er die volle Erkenntnis davon, es liege ein Unglücksfall vor, erst vor dem Hause der N. erlangt habe.

Mag dem Angeklagten die Erkenntnis, daß er einen Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeuge gehabt haben müsse und daß infolge des Zusammenstoßes Menschen der Hilfe bedürfen könnten, nun schon in der Kreuzung, erst 60 bis 70 m hinter der Kreuzung oder in vollem Umfang erst vor dem Hause der N. gekommen sein, zur Hilfeleistung war er nach gesundem Volksempfinden auf jeden Fall verpflichtet, sobald er diese Erkenntnis gewonnen hatte. Man wird ihm freilich zubilligen müssen, daß er zunächst seine eigenen Verletzungen auf ihre Schwere hin untersuchen und sein Äußeres notdürftig in Ordnung bringen durfte. Aber dies nahm nach der ausdrücklichen Feststellung des UG. nur wenige Minuten in Anspruch. Sobald er gesehen hatte, daß er nur geringfügig im Gesichte verletzt war, hatte er nach der Auffassung jedes anständig denkenden Volksgenossen die Pflicht, sich nunmehr sofort der von dem Unfalle Betroffenen anzunehmen, und zwar in eigener Person. Vom Standpunkte des gesunden Volksempfindens aus konnte es, wie das UG. mit Recht annimmt, keines-

falls genügen, daß er den jugendlichen L. zur Unfallstelle schickte, auch wenn dieser in der Lage gewesen wäre, Hilfe zu leisten. Vielmehr ist das LG. mit Recht der Ansicht, daß er selbst hätte zur Unfallstelle zurückfahren müssen. Denn, da er selbst fast nicht verletzt und daher zur eigenen Hilfeleistung durchaus imstande war, oblag ihm selbst als dem Kraftwagenführer, der einen Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeuge gehabt hatte, die Pflicht, sich darum zu kümmern, ob bei dem Unfälle Menschen verletzt worden seien, und gegebenenfalls, wie ihnen geholfen werden könne. Dazu hätte er sich selbst so schnell wie möglich mit seinem Wagen an die Unfallstelle zurückbegeben müssen. Denn bei Unglücksfällen der Art, wie sie hier in Frage steht, kommt es, wie auch der Angeklagte nach der Annahme des LG. erkannt hat, auf schnelle Hilfe an. Den Verletzten gerade in den ersten Augenblicken Hilfe zu gewähren, kann für deren Leib und Leben von entscheidender Bedeutung sein. Nach den Feststellungen wäre es dem Angeklagten auch möglich gewesen, nach wenigen Minuten wieder an der Unfallstelle zu sein, da er bis zu dem Hause der M. nur 40 bis 50 Sekunden gebraucht hat. Nach allem sieht das LG. ohne Rechtsirrtum einen vorsätzlichen Verstoß gegen den § 330 c StGB. darin, daß der Angeklagte dem zuwider nicht sofort zurückgefahren ist, sondern gewartet hat, bis er gerufen wurde, so daß er an der Unfallstelle erst etwa 20 bis 25 Minuten nach dem Unfälle wieder erschien, als bereits andere den Verletzten die erforderliche erste Hilfe gewährt hatten.